

Bekanntmachung

Einziehung von Flächen der Straße "Höpenweg" in Seevetal-Fleestedt gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

Die in der Gemarkung Fleestedt, Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg gelegenen, im Lageplan in grau dargestellten Flächen des "Höpenweges", bestehend aus den Flurstücken 18/3, 19/6, 20/8, 28/21, 29/28, 29/24 und 730/33 (teilweise) der Flur 2 in der Gemarkung Fleestedt werden gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit Wirkung vom

15.10.2012

als öffentliche Straße eingezogen.

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat die Einziehung der o.g. Straßenabschnitte des Höpenweges am 19.06.2012 beschlossen.

Begründung:

Nach dem Ausbau des Höpenweges und der angrenzenden Straßen im "Rüstgebiet", werden die vorgenannten Flächen als Verkehrsflächen nicht mehr benötigt und sind somit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Die von der Einziehung betroffenen Flächen sind einerseits an die Anlieger veräußert worden bzw. befinden sich seit jeher im Privateigentum der Anlieger.

Die Straße "Höpenweg" hat nach der Einziehung der o.g. Flächen eine Gesamtlänge von 183m. Sie besteht dann aus den Flurstücken 14/10, 18/2, 23/9, 24/9, 26/9, 28/20, 28/9 und 29/27 der Flur 2 in der Gemarkung Fleestedt, beginnt an der Straße "Hermann-Fabel-Weg" und endet im Süden an dem Grundstück, Flurstück 29/24 der Flur 2 in der Gemarkung Fleestedt. Die Straße "Höpenweg" ist nicht durchgängig befahrbar. Sie ist einerseits über die angrenzenden Straßen "Ostpreußenweg, Waldweg und Cramersweg" und andererseits über den "Hermann-Fabel-Weg" zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teileinziehung der Straßenabschnitte des "Höpenweges" kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16,

21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.


G. Schwarz